

# **Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg in Havixbeck**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof im Ortsteil Hohenholte der kath. Kirchengemeinde in St. Dionysius und St. Georg in der Fassung am 11.05.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg in Havixbeck - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

## **§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.10.2006 außer Kraft.

Havixbeck, den 11.05.2017  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Dionysius und St. Georg



Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

## Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg in Havixbeck vom 11.05.2017

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### § 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | Reihengrab für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 235,00 Euro   |
| 2. | Urnenreihengrab   | 570,00 Euro   |
| 3. | Rasenreihengrab   |               |
|    | a) Einzelgrab   | 1.500,00 Euro |
|    | b) Doppelgrab   | 3.000,00 Euro |
| 4. | Wahlgrab je Grabstelle  | 900,00 Euro   |

Erwerb des Rechtes zur Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einer Grabstätte mit bestehendem Nutzungsrecht und einzuhaltender Ruhefrist. Hierfür gelten die Werte des § 1 Abs. 2).

Für die Beisetzung eines/r nicht im Bereich der Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg, Havixbeck, wohnhaft gewesenen Verstorbenen wird ein Zuschlag zu den unter § 1 genannten Grabstättengebühren in Höhe von 50 % erhoben.

### § 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

Sofern bei einer Belegung einer einstelligen Wahlgrabstätte oder bereits einer vergebenen mehrstelligen Grabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine notwendige Gebühr als Ausgleich für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt jährlich 1/30 bzw. ggfls. 1/25 der Grabnutzungsgebühr einer einstelligen Wahlgrabstätte. Für eine bereits vergabene mehrstellige Wahlgrabstätte ist bei einer vorgesehenen Verlängerung eine Ausgleichsgebühr je vorhandener Grabstelle zu zahlen.

### § 3 Namensplatten auf Reihengräber

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Reihengräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu versehen ist, werden zusammen mit den Grabgebühren in Rechnung gestellt.

#### § 4 Nutzung der Friedhofshalle

Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier

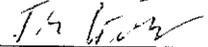
60,00 Euro

#### § 5 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 12.10.2006 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Havixbeck, den 11.05.2017  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Dionysius und St. Georg



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r  
  
\_\_\_\_\_  


Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.

AZ: 110-KKG#28960/2015

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 28.06.2017



Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.

  
D. Hopfenzitz